

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 27. Mai 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 08/2019, S. 339)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), und des § 7 Abs. 4 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 17/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch 12. Änderungsordnung vom 07. November 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2018, S. 942), in Verbindung mit der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. April 2019 die folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Februar 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2013, S. 33), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17. Juli 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2018, S. 611), wird wie folgt geändert:

1.	In § 1 Abs. 3 Buchst. g) werden hinter dem Wort „Hochschule“ die Worte „ab dem Ergebnis „befriedigend““ angefügt.
2.	§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Zulassung zur DSH für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die an dem studienvorbereitenden Deutschkurs DSH-Kurs Teil 2 am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (ISSK) der JGU Mainz teilnehmen und den Unterricht regelmäßig besuchen, erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.“
3.	§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a)	In Satz 2 werden die Worte „eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ durch die Worte „zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ ersetzt und die Worte „und ein Mitglied“ gestrichen.
b)	In Satz 3 werden die Worte „die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und das Mitglied“ durch die Worte „die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ ersetzt.
4.	Der Anhang wird wie folgt geändert:

a)	<p>In Buchstabe „B. Dauer und Abschluss der Ausbildung“ wird folgende neue Nummer 5 angefügt:</p> <p>„5. Die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel elektronisch. Die Studierenden sind verpflichtet, den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“</p>
b)	<p>In Buchst. „C. Fristen, Antrag“ Nr.1 wird der Monat „Dezember“ durch den Monat „Januar“ und der Monat „Juni“ durch den Monat „Juli“ ersetzt.</p>
c)	<p>Buchst. „D. Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahme“ wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nr.1.2 wird hinter dem Satz „Für den DSH-Kurs Teil 2 muss einer der folgenden Nachweise bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss vorgelegt werden:“ folgende neue Nummer 6 angefügt:</p> <p>„6. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH-1).</p> <p>bb) In Nr.1.3 werden die Worte „die Oberstufe“ durch die Worte „den DSH-Kurs Teil 2“ ersetzt.</p>
d)	<p>Buchstabe „E. Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht“ wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In der Überschrift werden die Worte „und erfolgreiche“ gelöscht.</p> <p>bb) Nr. 2 und Nr. 3 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„2. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende jeweils in mindestens 80 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 20 % der Unterrichtszeit überschritten, kann die Ausbildung am ISSK im selben Studienhalbjahr nicht fortgesetzt werden.</p> <p>3. Der DSH-Kurs Teil 1 kann insgesamt einmal wiederholt werden, wenn die regelmäßige Teilnahme nicht erbracht oder die Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 nicht bestanden wurde. Der DSH-Kurs Teil 2 kann insgesamt einmal wiederholt werden, wenn die regelmäßige Teilnahme nicht erbracht oder die DSH-Prüfung nicht bestanden wurde. Können die Deutschkurse nicht mehr wiederholt werden, ist die Ausbildung in den studienvorbereitenden Deutschkursen am ISSK ohne Erfolg beendet.“</p> <p>cc) Nr.4 wird gestrichen.</p>
e)	<p>Buchstabe F. „Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1“ wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nr. 4 werden die Worte „Niveaustufen-Prüfung B2“ gestrichen.</p> <p>bb) Nr. 6 erhält folgende Fassung:</p>

		„6. Über Hilfsmittel, die bei der Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfungsausschuss DSH. Diese werden in der ersten Unterrichtswoche bekannt gegeben.“
--	--	---

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt zum 1. Juni 2019 in Kraft.

Mainz, den 27. Mai 2019

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz